§279
Hauptverhandlung

(1) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, entscheidet das Kreisgericht in einer Hauptverhandlung durch den Richter. Der Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht.
(2) Der Antrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.
(3) Bleibt der Antragsteller unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.
(4) Eine Hauptverhandlung ist nicht anzuberaumen oder zu unterbrechen und die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt. Erhebt der Staatsanwalt keine Anklage, ist das Verfahren fortzusetzen.
(5) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

1.1. Bei **rechtzeitig gestelltem Antrag** beraumt der Einzelrichter eine Hauptverhandlung an (vgl. §§ 200ff.). Der Antragsteller ist zu laden (vgl. § 203); er muß anwesend sein (vgl. §216). Bei nicht ordnungsgemäßer Ladung (vgl. Anm.2.2. zu §203) und bei entschuldigtem Ausbleiben ist ein neuer Termin anzuberaumen. Der Staatsanwalt ist vom Termin zu benachrichtigen.

1.2. Grundlage der Entscheidung ist die polizeiliche Strafverfügung, die zu verlesen ist. Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß alle zur Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Beweismittel (vgl. Anm. 1.1. zu §24) vorliegen. Der Antragsteller kann zur polizeilichen Strafverfügung Erklärungen abgeben und Anträge stellen. Er ist zu dem ihm zur Last gelegten Sachverhalt zu vernehmen. Zu den anzuwendenden allgemeinen Verfahrensbestimmungen vgl. Anm. 5. Das Gericht ist nicht an die bisherigen tatsächlichen Feststellungen gebunden und kann auch eine andere rechtliche Beurteilung vornehmen, muß dann aber auf veränderte Rechtslage (vgl. § 236) hinweisen.

1.3. Ein **nicht rechtzeitig gestellter Antrag** wird ohne Anberaumung einer Hauptverhandlung durch Beschluß als unzulässig verworfen. Die den Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumung zurückweisende Entscheidung unterliegt der Beschwerde (vgl. §81 Abs. 3). [2]

2. Die **Rücknahme des Antrags** ist möglich, bis die Verfahrensbeteiligten ihre Schlußvorträge (vgl. § 238 und Anmerkungen dazu) gehalten haben. Nach Erklärung des Betroffenen, daß er seinen Antrag zurücknimmt, ist das gerichtliche Verfahren beendet, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Die polizeiliche Strafverfügung wird rechtskräftig.

3. Bei **unentschuldigtem Ausbleiben** des Antragstellers ist der Antrag durch Urteil zu verwerfen. In den Urteilsgründen ist auszuführen, welche Verfehlung der Antragsteller begangen, daß er rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat, zur Hauptverhandlung darüber jedoch unentschuldigt ausgeblieben ist. Eine inhaltliche Überprüfung der polizeilichen Strafverfügung \vird in diesem Falle nicht vorgenommen. Der Antragsteller hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen (vgl. Anmerkungen zu § 364). Ein Rechtsmittel gegen das verwerfende Urteil ist nicht zulässig (vgl. auch Anm. 1.1. zu §283).

4. Bei **Verdacht einer Straftat** (vgl. Anm. **1**.3. zu § 95) übergibt das Gericht die Sache vor oder in der Hauptverhandlung durch Beschluß dem Staatsanwalt, sofern nicht die Umstände, aus denen sich der Verdacht einer Straftat ergibt, bereits bei Erlaß der polizeilichen Strafverfügung bekannt waren (vgl. Fieber, NJ, 1982/7, S.325). Ergibt sich der Verdacht einer Straftat erst im Verlaufe der Hauptverhandlung, muß das Gericht die Verhandlung unterbrechen. Erhebt der Staatsanwalt danach Anklage oder stellt er Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, ist das gerichtliche Verfahren beendet. Kommt es zu keiner solchen Entscheidung des Staatsanwalts, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und über den gegen die polizeiliche Strafverfügung gerichteten Antrag zu entscheiden.

5. Für die **Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gelten** insbes.
- die Grundsätze des sozialistischen Strafverfahrensrechts (1. Kap.);